

## Verwaltungsvereinbarung über die Koordination des Krisenmanagements im Landkreis Fulda im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit

zwischen

**dem Landkreis Fulda**, vertreten durch den Kreisausschuss,  
Wörthstraße 15, 36037 Fulda,

im Folgenden **Landkreis** genannt,

und

**der Gemeinde Großenlüder**, vertreten durch den Gemeindevorstand,  
St.-Georg-Straße 2, 36137 Großenlüder,

im Folgenden **Städte/Gemeinden** genannt,

gemäß §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)

### § 1 **Beteiligte und Aufgaben**

- (1) Die Beteiligten sind sich einig, dass die in § 2 genannten, jedem Beteiligten obliegenden Aufgaben gemeinsam nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Zu diesem Zweck wird eine gemeinsame Koordinierungsstelle für das Krisen-/Katastrophenmanagement gebildet, die der Verwaltungsorganisation des Landkreises zugeordnet wird.
- (2) Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung werden keine Aufgaben, die den Städten/Gemeinden obliegen, auf den Landkreis übertragen.
- (3) Die Verantwortlichkeiten für die Aufgabenwahrnehmung verbleiben bei den jeweils hierzu Verpflichteten.

### § 2 **Aufgabenwahrnehmung durch die gemeinsame Koordinierungsstelle**

Die gemeinsame Koordinierungsstelle im Sinne des § 1 nimmt folgende Aufgaben des Krisen-/Katastrophenmanagements der beteiligten Kommunen wahr:

- Unterstützung bei dem Aufbau einer „Besonderen Aufbauorganisation“ für den Krisen-/Katastrophenfall (§§ 20, 21 und 25 Abs. 2 HBKG, KatS-Konzept des HMdIS vom 01.01.2024, S. 5 ff);
- Aufbau und Förderung des Selbstschutzes der Bevölkerung sowie der Behörden und Betriebe (§ 5 Abs. 1 und 3 ZSKG);

- Vorbereitende Maßnahmen zur Unterbringung der betroffenen Bevölkerung (§ 10 Abs. 2 ZSKG);
- Organisation und Durchführung von Schulungen und Fortbildungen im Bereich Bevölkerungs-/Katastrophenschutz und Krisenmanagement;
- Planung und Durchführung von Übungen.

### **§ 3 Budgetplanung und Kostenausgleich**

- (1) Der Landkreis stellt das zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 erforderliche Fachpersonal (1 VZÄ) und die erforderlichen Arbeitsplätze zur Verfügung. Die Städte und Gemeinden beteiligen sich pauschal an den Sach- und Personalkosten für die Stelle mit 1.500,- EUR p.a.
- (2) Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich bis zum 28. Februar für das abgelaufene Jahr auf Anforderung des Landkreises.
- (3) Darüber hinaus sind individuelle Anschaffungen und Maßnahmen (z. B. Schulungen) der Kommunen durch diese selbst zu finanzieren.

### **§ 4 Kostenverändernde Entscheidungen**

Entscheidungen über eine Einschränkung oder Erweiterung des Aufgabenkatalogs gemäß § 2 sowie über Maßnahmen, die eine Erhöhung der Kosten gemäß § 3 zur Folge haben, können mit Wirkung gegen die Vertragspartner nur im Einvernehmen zwischen dem Landkreis und den Städten/Gemeinden getroffen werden.

### **§ 5 Dauer der Vereinbarung**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen. Frühestens zum Ablauf der fünf Jahre sind sowohl der Landkreis als auch die einzelnen Städte/Gemeinden jeweils berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Das Kündigungsrecht nach § 27 Abs. 2 KGG bleibt unberührt. Die Kündigung ist den anderen Vertragspartnern schriftlich mitzuteilen. Für Vertragspartner, die nicht gekündigt haben, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um 1 Jahr. Erfolgt eine Kündigung durch den Landkreis, ist die interkommunale Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit seiner Kündigung beendet.

### **§ 6 Umsatzsteuer**

Die Parteien gehen davon aus, dass die Kostenerstattung für die Durchführung der Aufgaben keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen darstellen. Sollten sie dennoch der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese der Stadt/Gemeinde nachträglich in Rechnung gestellt.

### **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner werden an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine wirksame treffen, die dem ursprünglich Gewollten so weit wie möglich entspricht. Gleiches gilt, wenn sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte. § 139 BGB findet keine Anwendung.

**§ 8            Änderungen der Vereinbarung**

Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**§ 9            Inkrafttreten**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.07.2024 in Kraft.

**Landkreis Fulda**  
Der Kreisausschuss

**Gemeinde Großnlüder**  
Der Gemeindevorstand

Fulda, den \_\_\_\_\_

Großnlüder, den \_\_\_\_\_

Bernd Woide  
Landrat

Florian Fritzsch  
Bürgermeister

Siegel

Siegel

Frederik Schmitt  
Erster Kreisbeigeordneter

Kathrina Hosenfeld  
Erste Beigeordnete